



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Kontr. Snezana Dallaveri – Betrauung der interim. Stellvertretung GE m.W. 15. Mai 2025
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigte Bedienstete; Ernennung von Kontr. Renata Kotik m.W. vom 1. Juni 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Jasdeep Rai in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 1. Juni 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Umay Beyazit in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 1. Juni 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Zuteilung von Mag. (FH) Raffael Fritz in die Abteilung ÖK – Bereich Öffentlichkeitsarbeit ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Juni 2025)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines Widerspruchs; Ersatzzustellung; Zustellung an die Partei statt an einen ausländischen (nicht im Register eingetragenen) Patentanwalt; Stattgebung gemäß § 29b Abs 1 MSchG; Rekurs – Verletzung des rechtlichen Gehörs?
Das Markeneintragungs- und das Widerspruchsverfahren sind zwei eigenständige Verfahren. Die Vertretung im Eintragungsverfahren würde nur dann dazu führen, dass das Vertretungsverhältnis in weiteren, die Marke betreffenden Angelegenheiten (also auch im Widerspruchsverfahren) zu beachten wäre, wenn nach § 17 Abs 1 Z 4 MSchG der Vertreter ins Markenregister auch als solcher einzutragen wäre. Im vorliegenden Fall stand und steht allerdings die Spezialnorm des § 16a Abs 6 PatAnwG dieser Eintragung des Vertreters entgegen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist auch das Patentamt selbst an den Umstand, dass kein Vertreter eingetragen war, gebunden. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Offenbarung, der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Verfahren zum Fertigen von Betonsteinen oder Betonplatten.
Außerordentliche Revision – Aufhebung der Entscheidungen der 1. (Nichtigerklärung) und der 2. (Abweisung des Nichtigkeitsantrags) Instanz sowie Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung an die 1. Instanz für weitere Feststellungen.
Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage, allerdings bedarf es zu deren Lösung auch der Klärung der Tatfrage, ob sich das Patent für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Kontr Snezana Dallaveri – Betrauung der interim. Stellvertretung GE m.W. 15. Mai 2025

Mit Wirkung 15. Mai 2025 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kontr Snezana Dallaveri wird mit der interimistischen Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der Stellvertretung der Geschäftsstelle Erfindungen GE betraut.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigte Bedienstete; Ernennung von Kontr. Renata Kotik m.W. vom 1. Juni 2025

Gemäß § 35 Abs 3 Markenschutzgesetz 1970 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2025 nachstehende Bedienstete der Geschäftsstelle Österreichische Marken (GÖM) zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete):

Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1, Z 8 und Z 9 PAV
gemäß § 38 Abs 2 PAV

Kontr. Renata Kotik

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Jasdeep Rai in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 1. Juni 2025

Es wird mitgeteilt, dass J a s d e e p R a i , die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 1. Juni 2025 als vollbeschäftigte VB/v3-Ersatzkraft antritt, der Geschäftsstelle Erfindungen – GE zur Ausbildung zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Umay Beyazit in die Geschäftsstelle Erfindungen - GE m.W. vom 1. Juni 2025

Es wird mitgeteilt, dass U m a y B e y a z i t , die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 1. Juni 2025 als vollbeschäftigte VB/v3-Ersatzkraft antritt, der Geschäftsstelle Erfindungen – GE zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Zuteilung von Mag. (FH) Raffael Fritz in die Abteilung ÖK – Bereich Öffentlichkeitsarbeit ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Juni 2025)

Es wird mitgeteilt, dass Mag. (FH) Raffael Fritz am 1. Juni 2025 ein Verwaltungspraktikum v1 (Vorbereitungsausbildung) im ÖPA antritt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. Dezember 2024, 33R16/24a

Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung eines Widerspruchs; Ersatzzustellung; Zustellung an die Partei statt an einen ausländischen (nicht im Register eingetragenen) Patentanwalt; Stattgebung gemäß § 29b Abs 1 MSchG; Rekurs – Verletzung des rechtlichen Gehörs?

Das Markeneintragungs- und das Widerspruchsverfahren sind zwei eigenständige Verfahren. Die Vertretung im Eintragungsverfahren würde nur dann dazu führen, dass das Vertretungsverhältnis in weiteren, die Marke betreffenden Angelegenheiten (also auch im Widerspruchsverfahren) zu beachten wäre, wenn nach § 17 Abs 1 Z 4 MSchG der Vertreter ins Markenregister auch als solcher einzutragen wäre. Im vorliegenden Fall stand und steht allerdings die Spezialnorm des § 16a Abs 6 PatAnwG dieser Eintragung des Vertreters entgegen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist auch das Patentamt selbst an den Umstand, dass kein Vertreter eingetragen war, gebunden.

Die Zustellvorschriften sind zwingendes Recht; ihre Einhaltung ist auch von Amts wegen zu überprüfen. Das Gericht hat im Rahmen der amtswegigen Überwachung des Zustellwesens die gesetzmäßige Zustellung selbständig zu überprüfen. Weichen bei der gebotenen Prüfung des Zustellvorgangs Beweisergebnisse voneinander ab und kann der Sachverhalt auch nicht im Wege der Beweiswürdigung geklärt werden, liegt im Zweifel keine wirksame Zustellung vor.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zustellung](#)

Patentrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 30. Dezember 2024, 4Ob105/23d

Zur Frage der Offenbarung, der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend ein Verfahren zum Fertigen von Betonsteinen oder Betonplatten.

Außerordentliche Revision – Aufhebung der Entscheidungen der 1. (Nichtigerklärung) und der 2. (Abweisung des Nichtigkeitsantrags) Instanz sowie Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung an die 1. Instanz für weitere Feststellungen.

Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage, allerdings bedarf es zu deren Lösung auch der Klärung der Tatfrage, ob sich das Patent für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Betonsteine](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Muránske buchty“, GGA (SK, süße Brötchen), 07.04.2025, C 2123/2025

„Mut Zeytinyağı“, GU (TR, Olivenöl), 07.04.2025, C 2127/2025

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.
